

Name:

KV-Nr.: 2240

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWÄLTE

SUSANNE LINDEN
DR. MARIA CLIE
LUTZ RÄDEKE
INGOLF STEGMÜLLERZweigertstraße 8,
45130 EssenTelefon (0 201) 246 222-0
Telefax (0 201) 246 222-12**Unser Zeichen: 89/22 MC****04.03.2022****1. Vermerk:**

Es erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung Frau Michaela Gendling, die alleinige Geschäftsführerin der **Media Power Electronics GmbH** (im Folgenden: **M-GmbH**), Rütten-scheider Straße 132, 45131 Essen. Sie unterzeichnet für die M-GmbH eine anwaltliche Voll-macht, die die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Sozietät Linden zur außergericht-lichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt und überreicht eine Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 01.03.2022 nebst Anlagen (**Anlage 1**). Sodann berichtet sie von folgendem Sachverhalt:

„Die M-GmbH betreibt einen Elektronikfachmarkt in Essen-Rüttenscheid. Dort kam es bedauerlicherweise am 10.11.2021 zu einem Zusammenstoß einer Kundin, Frau Nadine Kleimann, mit einem unserer Regale. Frau Kleimann hat nunmehr Klage erhoben, da die Haftpflichtversicherung der M-GmbH eine Übernahme der Haftung abgelehnt hat. Die Klage ist der M-GmbH gestern, am 03.03.2022, mit einer Aufforderung des Gerichts, binnen einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen, ob die M-GmbH sich gegen die Klage verteidigen will und ggf. binnen weiterer zwei Wochen zu der Klage Stellung zu nehmen, zugestellt worden. Die gerichtliche Verfügung vom 02.03.2022 kann ich Ihnen in Kopie überreichen (**Anlage 2**).

Der Vorfall an sich soll nicht bestritten werden. Dennoch kann ich keinen Fehler unserer-seits erkennen. Das streitgegenständliche Regal ist aufgrund seiner Beschaffenheit dazu bestimmt, an der Kopfseite von Regalreihen aufgebaut zu werden, um dort Waren, insbe-sondere CDs und DVDs, zu präsentieren („Kopfre-gal“). Der Aufbau erfolgt nach meiner An-weisung durch unsere Mitarbeiter, beispielsweise durch Herrn Zons. Das Regal ist am üb-lichen Standort im üblichen Umfang aufgebaut und zudem bis zu den Rändern und Ecken mit zahlreichen, teils hellen CDs bestückt, die sich deutlich von der Umgebung absetzen. Jeder Kunde kennt diese Regale, muss beim Begehen des Marktes mit solchen rechnen und hat meiner Meinung nach schlicht die Augen offen zu halten, insbesondere wenn er vom Hauptgang in einen Nebengang einbiegt. Ein Übersehen des Regals ist für einen durch-schnittlich aufmerksamen Marktbesucher meines Erachtens unmöglich.

Zudem halte ich die Höhe des geforderten Schmerzensgeldes von 2.000,00 EUR für deutlich übersetzt. Die Verletzung der Klägerin und deren Folgen will ich zwar gar nicht bestreiten und insbesondere keine weiteren Kosten für ein Sachverständigengutachten riskieren. Es

handelt sich ausweislich des von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Attestes jedoch lediglich um eine oberflächliche Schürfwunde von 2 cm x 1 cm im Bereich der linken Schienbeinkante mit einem blauen Fleck. Das ist doch eine absolute Alltagsverletzung, die niemals ein so hohes Schmerzensgeld nach sich ziehen kann. Es müsste doch zumindest berücksichtigt werden, dass die Klägerin besonders unaufmerksam und Hauptverantwortliche für den Unfall war.“

Auf Nachfrage:

„Solche Kopfregale sind auf die zuvor genannte Weise bei uns im Elektronikfachmarkt seit über zehn Jahren aufgebaut und bislang ist es noch zu keinem solchen Zusammenstoß oder Unfall gekommen. Ich habe Herrn Zons daher nach dem Unfall angewiesen, den Standort der Regale nicht zu verändern.“

Auf weitere Nachfrage:

„Herr Zons ist Verkaufsberater und nicht befugt, Verträge für unser Haus abzuschließen, die nicht mit den üblichen Warenkäufen zusammenhängen.

Mir tut die Verletzung der Klägerin natürlich leid, jedoch meine ich – wie bereits ausgeführt –, dass die M-GmbH nicht haftet. Die Klägerin hätte vorsichtiger sein müssen. Ich möchte Sie damit beauftragen, meine Verteidigung gegen die Klage zu übernehmen und alles Erforderliche zu veranlassen.“

Frau Gendling wurde zugesagt, die Rechtslage umfassend zu prüfen und alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Geschäftsführerin der Mandantin, Frau Gendling, überreichten Unterlagen beifügen.

3. WV der Akte sodann.

*fr 2. + 3. erledigt
K 09.03.22*

Clie

Dr. Clie

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlage 2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich hieraus keine Informationen ergeben, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.

Blume | Stichling | Saezer

Rechtsanwälte und Fachanwälte

RA'e Blume Gerichtsstr. 21 45355 Essen

An das
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

- per beA -

Johannes Blume ^{i**}
Dr. Wilhelm Stichling ^{*}
Dr. Tarek Saezer ^{i***}
Sabine Faust

Rechtsanwälte
* Partner

** Fachanwalt für Verkehrsrecht
*** Fachanwalt für Strafrecht

Gerichtsstraße 21
45355 Essen

mail@blumestichlingsaezer.de

Telefon: 0201 / 49 45 99

Telefax: 0201 / 49 45 01

Sekretariat: Gertrud Lübbe

Unser Zeichen: 894/22

Essen, den 01.03.2022

Klage

der Frau **Nadine Kleimann**, Schönebecker Straße 35, 45359 Essen,

– **Klägerin** –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Blume, Gerichtsstraße 21, 45355 Essen

gegen

die **Media Power Electronics GmbH**, Rüttenscheider Straße 132, 45131 Essen, gesetzlich vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Frau Michaela Gending, ebenda,

– **Beklagte** –

wegen: Schmerzensgeld

Streitwert: 3.000,00 EUR.

Namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen;**
- 2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weitergehenden materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die auf den Zusammenstoß der Klägerin mit dem Regal in dem Elektronikfachmarkt der Beklagten, Rüttenscheider Straße 132, 45131 Essen, am 10.11.2021 zurückzuführen sind und nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden;**
- 3. festzustellen, dass der Anspruch zu Ziffer 1. auf einer unerlaubten Handlung beruht.**

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird bereits jetzt beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:**I.**

Die Beklagte betreibt einen Elektronikfachmarkt in der Rüttenscheider Straße 132, 45131 Essen. Die Klägerin begehrt mit der Klage insbesondere die Zahlung von Schmerzensgeld aufgrund eines Unfalls in den Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten.

Die Klägerin begab sich am 10.11.2021 um 10:45 Uhr in das genannte Geschäft der Beklagten, um einen neuen WLAN-Router zu erwerben. Beim Einbiegen vom Hauptgang in den Nebengang, in dem sich die WLAN-Router befanden, stieß die Klägerin mit dem linken Bein gegen die spitze Kante / Ecke des auf der Kopfseite dieser Regalreihe aufgestellten Regals, strauchelte, konnte sich noch abfangen und riss dabei die darin befindlichen Computerspiel-CDs mit, die unbeschädigt blieben. Die Klägerin zog sich bei dem Zusammenstoß ihres Beins mit der Kante / Ecke des Regals eine offene Wunde am linken Schienbein zu. Der bei der Beklagten beschäftigte Verkäufer Herr Victor Zons kam unmittelbar hinzugeeilt, bot seine Hilfe an, entschuldigte sich und erklärte, dass der Standort des Regals unverzüglich geändert werden müsse.

Beweis: Zeugnis des Herrn Victor Zons, zu laden über die Beklagte

Das betreffende Regal war halbhoch und stufenförmig / pyramidenförmig aufgebaut und verjüngte sich nach oben. Der untere Teil des Regals ragte in den Gang hinein und war nicht gekennzeichnet. Die Ecken des Regals waren spitz und nicht abgerundet. Die Klägerin fertigte mit ihrem Handy unmittelbar nach dem Vorfall unter anderem Fotos von der Unfallstelle an.

Beweis: Kopie der Lichtbildaufnahmen der Unfallörtlichkeit und des Regals vom 10.11.2021
(Anlage K1)

Die Klägerin hielt die Verletzung zunächst für nicht schlimm und begab sich auf den Heimweg. Sie musste jedoch am folgenden Tag feststellen, dass das Auftreten und Gehen weiterhin nur unter Schonhinken sehr eingeschränkt möglich blieb. Sie suchte daher am Morgen des 12.11.2021 einen Facharzt für Allgemeinmedizin, Herrn Dr. Ulrich Giesinger in Essen, auf. Dieser stellte eine Hämatomschwellung („blauer Fleck“) mit deutlichem Druck- und Berührungsschmerz und eine Überwärmung im Wundbereich fest. Die Klägerin erhielt zwei Unterarmgehstützen und einen sterilen Verband. Sie wurde vom 12.11.2021 bis einschließlich 26.11.2021 arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Beweis: Kopie des ärztlichen Attestes vom 12.11.2021 (Anlage K2)

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 17.12.2021 zeigte die Klägerin der Beklagten ihre nunmehr klageweise geltend gemachten Ansprüche an und forderte sie zur Zahlung bzw. zum Anerkenntnis auf. Die Beklagte ließ die Ansprüche durch Schreiben ihrer Haftpflichtversicherung vom 20.01.2022 vollumfänglich zurückweisen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens des Unterzeichners vom 17.12.2021 (Anlage K3)
Kopie des Schreibens der Haftpflichtversicherung der Beklagten vom 20.01.2022
(Anlage K4)

Aufgrund der endgültigen Zahlungsverweigerung der Beklagten war nunmehr Klage zu erheben.

II.

Die Beklagte ist als Betreiberin des Elektronikfachmarkts vorliegend einstandspflichtig. Die Beklagte muss alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz ihrer Kunden treffen, zumal Kunden durch

die Warenpräsentation bewusst abgelenkt werden. Die Beklagte hätte dafür sorgen müssen, dass die spitzen Kanten des Eckregals nicht in den Gang hineinragten, ohne diese zuvor abzurunden oder besonders zu kennzeichnen. Der Aufbau des Regals stellt sich daher als unübersichtlich und gefährlich dar.

Zudem hat der Mitarbeiter Zons bereits im Geschäft zugegeben, dass der Standort des Regals unverzüglich geändert werden müsse und sich entschuldigt und damit die Haftung der Beklagten anerkannt.

Aufgrund der durch den Zusammenstoß bedingten Verletzung, der damit einhergehenden Schmerzen, der Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit und der Arbeitsunfähigkeit von zwei Wochen ist ein Schmerzensgeld von mindestens 2.000,00 EUR angemessen.

Die Klägerin leidet noch heute unter leichten Druckschmerzen. Weitere materielle und immaterielle Folgeschäden – wie Folgeentzündungen und weitere medizinische Behandlungen – sind nicht auszuschließen. Es ist bereits ein materieller Schaden in Form der angefallenen Kosten für die Gehstützen in Höhe von 40,00 EUR und der Gebühr für das ärztliche Attest in Höhe von 25,00 EUR – Kosten, die beide nicht von der Krankenversicherung erstattet wurden – entstanden. Weitere Schäden sind angesichts des für den 10.05.2022 bereits vereinbarten Kontrolltermins bei Herrn Dr. Giesinger zu erwarten.

Die Beklagte ist antragsgemäß zu verurteilen.

Blume
Rechtsanwalt

beglaubigt

Wagner

Wagner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 01.03.2022 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist, dem Amtsgericht Essen an demselben Tag als elektronisches Dokument übermittelt wurde und dort ordnungsgemäß eingegangen ist.

Von einem Abdruck der **Anlagen K3** und **K4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Weiter ist davon auszugehen, dass das Gericht unter dem **Az. 56 C 76/22** durch den zuständigen RiAG van der Veen ordnungsgemäß mit Verfügung vom 02.03.2022 gem. §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gem. § 276 II ZPO beigelegt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervetretern und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 03.03.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.



← Hauptgang im Elektronikfachmarkt der Beklagten (streitgegenständliches Regal nicht abgebildet)



Streitgegenständliches Regal mit spitzer Kante / Ecke unmittelbar nach dem Zusammenstoß



← streitgegenständliches Regal

Dr. med. Ulrich Giesinger
Facharzt für Allgemeinmedizin

Wallstraße 8
45355 Essen

Praxis Dr. Giesinger, Wallstraße 8, 45355 Essen

Frau Nadine Kleimann
Schönebecker Straße 35
45359 Essen

Essen, den 12.11.2021

Ärztliches Attest

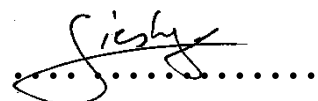
Betreff: Frau Nadine Kleimann, geb. 28.11.1973 in Münster,
wohnhaft Schönebecker Straße 35, 45359 Essen

Frau Kleimann stellte sich am 12.11.2021 in meiner Sprechstunde vor, und gab an, sich zwei Tage zuvor an einem schlecht zu sehenden, in den Gang eines Elektronikfachmarkts hineinragenden Aufstellregal beim Einkaufen das linke Bein gestoßen zu haben.

Es zeigte sich eine oberflächliche Schürfwunde von ca. 2 cm x 1 cm im Bereich der linken Schienbeinkante mit umgebender Hämatomschwellung und leichter Überwärmung. Die periphere Durchblutung, Motorik und Sensibilität waren ungestört. Es bestand ein deutlicher Druck- und Berührungsschmerz im Wundbereich. Auftreten und Gehen waren unter Schonhinken nur sehr eingeschränkt möglich. Es wurden ein steriler Verband angelegt, zwei Unterarmgehstützen rezeptiert und eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 26.11.2021 bescheinigt. Kontrolltermine sind für den 26.11.2021, den 02.03.2022 und den 10.05.2022 vereinbart.

Diagnose: Prellung linker Unterschenkel mit Schürfwunde.

Attestgebühr: 25,00 EUR.



Dr. med. Ulrich Giesinger

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

04.03.2022.

Sollte eine anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 04.03.2022 gemachten Angaben hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Akten am Amtsgericht Essen elektronisch geführt werden;
- der in der Klageschrift angegebene Streitwert i.H.v. 3.000,00 EUR zutreffend ist.

Die Rüttenscheider Straße in Essen liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Essen und befindet sich im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2240

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin (**M**) bittet um Prüfung, ob eine Verteidigung gegen die Klage der Klägerin Nadine Kleimann (**K**) Erfolg verspricht.

B. Gutachten

Eine Verteidigung gegen die Klage dürfte Erfolg haben, da diese teilweise unzulässig und insgesamt unbegründet sein dürfte.

I. Zulässigkeit

Die Klage der K dürfte in Bezug auf die **Klageanträge** zu **1.** und **2.** **zulässig** und in Bezug auf den **Klageantrag** zu **3.** **unzulässig** sein.

1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Das Amtsgericht (**AG**) Essen dürfte – da der Streitwert 5.000,00 EUR nicht übersteigt – sachlich nach den **§§ 1, 3 ZPO** i.V.m. **§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG** und örtlich gem. **§§ 12, 17 I ZPO** zuständig sein, da M ihren Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Essen hat.

M dürfte als GmbH rechts- und damit **parteifähig** sein, **§ 50 I ZPO, § 13 I GmbHG**. M dürfte – vertreten durch ihre Geschäftsführerin gem. **§ 35 I 1 GmbHG** – **prozessfähig** (**§ 51 I ZPO**) sein.

2. Klageantrag zu 1.

Der auf die Zahlung eines angemessenen, nicht konkret bezifferten Schmerzensgeldbetrages gerichtete Klageantrag zu 1. dürfte einen **hinreichend bestimmten Klageantrag** gem. **§ 253 II Nr. 2 ZPO** darstellen. Zwar muss ein Klageantrag, der das Gericht gemäß **§ 308 I ZPO** bindet, den Umfang der Rechtskraft gemäß **§ 322 I ZPO** bestimmt und gemäß den §§ 91, 92 ZPO für die Kostenfolge maßgeblich ist, den erhobenen Anspruch so konkret wie möglich bezeichnen, sodass ein Zahlungsantrag grundsätzlich nur hinreichend bestimmt ist, wenn der zu zahlende Betrag genau beziffert wird. Ein **unbezifferter Zahlungsantrag** ist aber zulässig, wenn K die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Betrag vom Gericht **rechtsgestaltend zu bestimmen** oder – wie hier – durch **gerichtliche Schätzung** (**§ 287 ZPO**) bzw. nach **billigem Ermessen** (**§ 253 II BGB**) zu ermitteln ist. Erforderlich für die Zulässigkeit der Klage ist jedoch, dass K dem Gericht durch Darlegung des anspruchsbegründenden Sachverhalts die geeigneten tatsächlichen Grundlagen für die Bezifferung angibt (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 253 Rn. 12), wie in der Klageschrift durch Beschreibung der Verletzung dargetan. Es dürfte dahinstehen können, ob K zusätzlich verpflichtet ist, eine ungefähre **Größenordnung** ihres Anspruchs, z.B. in Form eines Mindestbetrages, in der Klageschrift anzugeben, denn einen solchen Mindestbetrag hat K mit 2.000,00 EUR beziffert.

3. Klageantrag zu 2.

Das für den Klageantrag zu 2. erforderliche **Feststellungsinteresse** gem. **§ 256 I ZPO** dürfte bestehen, da M die von K geltend gemachten Ansprüche ernstlich bestreiten dürfte und das Urteil geeignet ist, die dadurch entstandene Unsicherheit zu beseitigen. Da ein Schaden in Form der Körperverletzung der K bereits eingetreten ist, dürfte die bloße, auch nur entfernte **Möglichkeit** künftiger weiterer **Folgeschäden**, wie es hier der Fall ist, genügen (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 256 Rn. 14). *A.A. vertretbar*. Dem Feststel-

lungsinteresse dürfte nicht entgegenstehen, dass K bereits einzelne Positionen des Schadensersatzanspruches in Form der angefallenen Kosten für die Gehstützen in Höhe von 40,00 EUR und der Gebühr für das ärztliche Attest in Höhe von 25,00 EUR beziffern kann. Die Feststellungsklage ist insgesamt zulässig, wenn nur eine **teilweise Bezifferung** möglich wäre, weil der anspruchsbegründende **Sachverhalt** noch in der **Entwicklung** ist. Dies dürfte hier angesichts des weiteren Kontrolltermins am 10.05.2022 bei Herrn Dr. Giesinger der Fall sein. An der so erhobenen Feststellungsklage darf K ohne Rücksicht auf die weitere Entwicklung des Schadens festhalten (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 256 Rn. 14 m.w.N.).

4. Klageantrag zu 3.

Der Klageantrag zu 3. dürfte **unzulässig** sein, da es sich bei der Feststellung des Vorliegens einer **unerlaubten Handlung** um einen **Teil des Klageantrags zu 1.** handeln dürfte, namentlich um die Feststellung einer **rechtswidrigen** und **schuldhaften** Handlung der M. Ein darüber hinaus bestehendes besonderes Interesse an dieser Feststellung dürfte nicht bestehen (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 256 Rn. 10). Insbesondere hat K **nicht** beantragt, festzustellen, dass eine **vorsätzliche** unerlaubte Handlung vorliegt, was im Rahmen der § 393 BGB, § 850f II ZPO und §§ 174 II, 302 Nr. 1 Var. 1 InsO von Bedeutung sein könnte.

II. Objektive Klagehäufung

Die objektive Klagehäufung dürfte gem. **§ 260 ZPO** zulässig sein. Die Ansprüche, für die das AG Essen zuständig ist, werden in derselben Prozessart gegen dieselbe Beklagte geltend gemacht.

III. Begründetheit

Die Klage dürfte **unbegründet** sein. K dürften die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

1. Klageantrag zu 1.

K dürfte gegen M **keinen Anspruch** auf Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 2.000,00 EUR haben.

a) §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB

Ein solcher Anspruch dürfte sich nicht aus **§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB** ergeben. Dies setzt voraus, dass M eine Pflicht aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis i.S.d. § 311 II BGB verletzt hat, wobei das Vertretenmüssen vermutet wird (§ 280 I 2 BGB).

aa) Vorvertragliches Schuldverhältnis

Zwischen K und M dürfte ein vorvertragliches Schuldverhältnis (§§ 280 I 1, 311 II Nr. 2 BGB) bestehen. Ein **Schuldverhältnis** mit Pflichten nach § 241 II BGB entsteht gem. **§ 311 II Nr. 2 BGB** auch durch die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut. Dies dürfte hier der Fall sein, da K durch das Betreten und den Aufenthalt im Ladenlokal der M in der Absicht, einen WLAN-Router zu erwerben, auf die Rechtsgüter der M einwirken konnte und etwaigen Einwirkungen aus der Sphäre der M im gleichen Maße ausgesetzt war (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 311 Rn. 23).

bb) Sorgfaltspflichtverletzung / Verkehrssicherungspflichtverletzung

Es dürfte jedoch an einer **Pflichtverletzung** der M i.S.d. §§ 280 I 1, 241 II BGB fehlen. M dürfte nicht gegen die ihr obliegende **Sorgfaltspflicht** bzw. inhaltsgleiche **Verkehrssicherungspflicht** (vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 241 Rn. 7, § 280 Rn. 28) verstoßen haben. Derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. M dürfte als Betreiberin eines Ladengeschäfts die Pflicht

obliegen, Vorkehrungen zum Schutz ihrer Kunden, die sich in ihrem Ladenlokal aufhalten, zu treffen. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Der Umfang einer Verkehrssicherungspflicht hängt von der Größe des drohenden Schadens, von der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts und davon ab, mit welchem Aufwand ein solcher Schaden verhindert werden kann (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 46). Einerseits dürfte M dafür zu sorgen haben, dass ihre Kunden möglichst gefahrlos das Geschäftslokal begehen, Waren aussuchen und entnehmen können. Andererseits darf M darauf vertrauen, dass sich Kunden in vernünftiger Weise auf erkennbare Gefahren einstellen.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe dürfte die Ecke des hiesigen pyramidenförmig aufgebauten Regals **keine unzulässige Gefahrenquelle** darstellen. Die örtlichen Verhältnisse sowie Art und Aufbau der Regale dürften sich aus den von K vorgelegten Fotos ergeben (Anlage K1) und unstrittig sein. Derartige Regale sind aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt, an der Kopfseite von Regalreihen aufgebaut zu werden und dort Waren, insbesondere CDs und DVDs, zu präsentieren. Das Aufstellen von sogenannten Kopfregealen dürfte **üblich** sein und deren Hervorstehen dürfte im Verhältnis zur sich anschließenden Regalreihe keinen pflichtwidrigen Zustand darstellen. Insbesondere bei einem **Einbiegen** vom Hauptgang in den **Nebengang** dürfte M berechtigterweise von ihren Kunden erwarten dürfen, sich **neu zu orientieren** und sich auf die gegebenenfalls abweichenden örtlichen Bedingungen einzustellen. Die auf dem Regal liegenden **Waren** dürften zudem in ausreichendem Maße sicherstellen, dass bei einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit ein Zusammenstoß unterbleibt. So war das Regal bis zu den Rändern und Ecken mit zahlreichen, teils **hellen DVDs** bestückt, die sich **deutlich** von dem **dunklen Regalaufbau** und dem dunklen **Fußboden abheben** dürften. Ein durchschnittlich aufmerksamer Besucher dürfte das Regal – trotz Ablenkung durch die Warenpräsentation – daher rechtzeitig wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund dürfte auch ein Abrunden der Ecken oder eine besondere Kennzeichnung nicht erforderlich sein.

Aufgrund der umfassend vorzunehmenden gutachterlichen Prüfung und aus Gründen anwaltlicher Vorsicht dürften weitere Erwägungen zur Verteidigung gegen die Klage anzustellen sein. Ein (aus den zuvor genannten Erwägungen zu verneinendes) **Verschulden** ihrer Mitarbeiter, bspw. des Zeugen Zons (**Z**), im Hinblick auf den Aufbau des Regals und das Schaffen dieser Gefahrenquelle müsste sich M nach **§ 278 S. 1 BGB zurechnen** lassen, da die Mitarbeiter **Erfüllungsgehilfen** der M sind (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 278 Rn. 7).

cc) Höhe des Schmerzensgeldes

K dürfte **kein Schmerzensgeld** in Höhe von **2.000,00 EUR** zustehen. Zum ersatzfähigen **Schaden** gem. den **§§ 249 ff. BGB** gehört auch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes nach **§ 253 II BGB**. Die Bemessung des Schmerzensgeldes steht nach **§ 287 ZPO** im freien Ermessen des Gerichts. Es soll dem Ausgleich der Beeinträchtigungen dienen und dem Genugtuungsbedürfnis des Geschädigten entsprechen (**Doppelfunktion des Schmerzensgeldes**, vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 253 Rn. 4). Die Schmerzensgeldhöhe muss unter umfassender Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgeblichen Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen. Hinsichtlich des Ausgleichs sind die körperlichen Beeinträchtigungen des Verletzten wie Schmerzen, Behandlungsdauer, dauerhafte Folgen, aber auch Folgen für die Freizeitgestaltung (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 253 Rn. 15 ff.) zu berücksichtigen.

Vorliegend dürfte ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR nicht angemessen sein. Die Verletzungen der K dürften sich aus dem als Anlage K2 vorgelegten ärztlichen Attest ergeben, wobei M ein diesbezügliches Bestreiten nicht wünscht. Zwar dürften der **deutliche Druck- und Berührungsschmerz** sowie die Überwärmung im Wundbereich und die **Einschränkungen der Beweglichkeit** im Alltag (Schonhinken, zwei Unterarmgehstützen) zugunsten der K zu berücksichtigen sein. Zudem dürften

die Folgen im Hinblick auf die **zweiwöchige Arbeitsunfähigkeit** nicht unerheblich sein. Jedoch dürfte es sich aufgrund der geringen Größe und **Oberflächlichkeit** der **Schürfwunde** lediglich um eine **geringfügige („Alltags“-)Verletzung** handeln. Das Attest dokumentiert eine oberflächliche Schürfwunde von circa 2 cm x 1 cm im Bereich der linken Schienbeinkante mit umgebender Hämatomschwellung („blauer Fleck“). Als **kürzender Faktor** dürfte zudem ein erhebliches **Mitverschulden** der K nach dem **Rechtsgedanken** aus **§ 254 BGB** zu berücksichtigen sein. Dies stellt einen wichtigen Bemessungsfaktor des Schmerzensgeldanspruchs dar, der jedoch abweichend vom Regelfall des § 254 BGB nicht zu einer quotenmäßigen Begrenzung des Anspruchs führt (vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 253 Rn. 20). K dürfte **in erhöhtem Maße fahrlässig** gehandelt und ihre im Verkehr erforderliche Sorgfalt erheblich außer Acht gelassen haben (§ 276 II BGB). K hätte ihren Blick beim Einbiegen in den Nebengang aufmerksam nach unten und vorne richten müssen, um sicherzustellen, wohin sie ihre Füße/Beine setzt. Dies dürfte umso mehr gelten, als dass sich der Inhalt des Regals farblich vom Regal und Boden absetzte und es sich um einen üblichen Regalaufbau handelt. Das erhebliche Mitverschulden der K dürfte es im Zusammenspiel mit der Geringfügigkeit der Verletzung rechtfertigen, den Schmerzensgeldbetrag auf null zu kürzen.

A.A. ebenso vertretbar. Entscheidend dürfte allein sein, dass sich die Prüflinge mit den Faktoren für die Schmerzensgeldberechnung argumentativ auseinandersetzen und erkennen, dass der von K geltend gemachte Betrag jedenfalls überhöht sein dürfte.

b) Deklaratorisches Schuldanerkenntnis (§ 311 I BGB)

K dürfte gegen M keinen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis (§ 311 I BGB) haben. Die Aussage des Z, der Standort des Regals müsse unverzüglich geändert werden, dürfte rechtlich unerheblich sein. Hierin dürfte – angesichts der strengen Anforderungen, die hieran zu stellen sind (vgl. BGH, NJW 1984, 799) – kein **deklaratorisches Schuldanerkenntnis (§ 311 I BGB)** gegenüber K zu sehen sein. Es dürfte insoweit bereits an der Darlegung der K im Hinblick auf die **Vertretungsmacht** des Z (§ 164 I 1 BGB) **fehlen**. Diese sollte in der Klageerwiderung ausdrücklich bestritten werden. Zudem dürfte die genannte Aussage des Z nicht den Inhalt haben, dass das Regal an der Unfallstelle pflichtwidrig aufgebaut worden ist; vielmehr kann das angekündigte Umstellen des Regals ebenso als von Z beabsichtigte **überobligatorische** Vorsichtsmaßnahme anzusehen sein.

c) Weitere Anspruchsgrundlagen

Ansprüche aus **§ 823 I BGB** und **§ 831 I BGB** dürften ebenfalls am Fehlen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung der M und aufgrund des erheblichen Mitverschuldens der K scheitern.

2. Klageantrag zu 2.

Da es angesichts der vorstehenden Ausführungen bereits am Schadensgrund fehlt, dürfte K keinen Anspruch auf Feststellung des Ersatzes zukünftiger Schäden im Sinne des **Klageantrags zu 2.** gegen M haben. *Der Klageantrag zu 3. wäre aus denselben Gründen ebenfalls unbegründet.*

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

M dürfte zu raten sein, sich gegen die Klage zu verteidigen. In der Klageerwiderung dürfte folgender **Antrag** anzukündigen sein: „Die Klage wird abgewiesen.“